

99006047261000

Heruntergeladen am 28.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/2987/L100042>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99006047261000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Heimarbeiter; Übermittlung der Heimarbeiterliste
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Entgeltüberwachung, Gewerbeaufsicht, Heimarbeit
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	13.01.2025

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben durch	Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
Handlungsgrundlage	http://www.gesetze-im-internet.de/hag/BJNR001910951.html#BJNR001910951BJNG000300311 http://www.gesetze-im-internet.de/hag/BJNR001910951.html#BJNR001910951BJNG000300311
Teaser	Heimarbeit vergebende Firmen sind zum Führen von Heimarbeitslisten verpflichtet. Die Listen müssen an die zuständige Behörde übermittelt werden.
Volltext	Heimarbeiter und Hausgewerbetreibende im Sinne des Heimarbeitsgesetzes sowie Personen, die wegen ihrer Schutzbedürftigkeit den in Heimarbeit Beschäftigten gleichgestellt sind, unterliegen besonderen gesetzlichen Schutzvorschriften. Heimarbeit vergebende Firmen sind zum Führen von Heimarbeitslisten verpflichtet. Die Listen sind halbjährlich an die zuständige Aufsichtsbehörde (Gewerbeaufsichtsamt) zu senden. Ebenso hat, wer erstmalig Personen mit Heimarbeit beschäftigen will, dies der zuständigen Aufsichtsbehörde mitzuteilen.
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	Ihre Firma vergibt Heimarbeit.
Kosten	
Verfahrensablauf	In die Heimarbeitsliste sind alle Personen, die mit Heimarbeit oder mit ihrer Weitergabe beschäftigt werden, einzutragen. Für jedes Kalenderhalbjahr ist eine Heimarbeitsliste neu anzulegen und laufend zu ergänzen. Wenn Sie dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt die Heimarbeitsliste online übermitteln: • Füllen Sie das Formular Schritt für Schritt online aus und reichen es am Ende online ein. Der Formularassistent bietet Ihnen Hilfetexte zur

Modul
Sachverhalt

Erläuterung der einzelnen Formularfelder. Ihre Angaben werden online auf Plausibilität und Vollständigkeit geprüft.

- Sie erhalten eine Bestätigung und ein ausgefülltes PDF-Formular für Ihre Unterlagen. Sie können Ihre Formulare Daten abspeichern und als Vorlage für zukünftige Heimarbeitslisten hochladen. Damit ersparen Sie sich das erneute Ausfüllen von unveränderten Formularfeldern, wie z. B. die Angaben zu Ihrer Firma, weiterbeschäftigte Heimarbeiter usw.

Bearbeitungsdauer
Frist

Die Listen des 1. Kalenderhalbjahres (1. Januar bis 30. Juni) sind bis zum 31. Juli des laufenden Jahres und die Listen des 2. Kalenderhalbjahres (1. Juli bis 31. Dezember) sind bis 31. Januar des folgenden Jahres an die zuständige Aufsichtsbehörde (Gewerbeaufsichtsamt) zu übermitteln. Diese Termine sind genau einzuhalten, da die Listen für eine ordnungsgemäße Entgeltüberwachung und eine zeitgerechte Statistik zwingend erforderlich sind. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Listenführung können mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden.

weiterführende Informationen

https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/merkblatt_heimarbeit_stand_15-11-2020_barrierefrei.pdf
https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/merkblatt_heimarbeit_stand_15-11-2020_barrierefrei.pdf
<https://www.gewerbeaufsicht.bayern.de/>
<https://www.gewerbeaufsicht.bayern.de/>

Hinweise

Für nähere Informationen zur Vergabe von Heimarbeit wird auf das Merkblatt über die Ausgabe und Entgegennahme von Heimarbeit in Bayern vom Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales unter "Weiterführende Links" verwiesen.

Rechtsbehelf

Klage vor dem Arbeitsgericht

Kurztext
Ansprechpunkt

Modul	Sachverhalt
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal